

Die steigenden Wohlfahrtslasten und Unterstützungsmisbrauch in den USA

Autor(en): **Adam, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VII. Es ist nach diesen Betrachtungen sicher nicht übertrieben, wenn wir zusammenfassend festhalten, daß in den letzten Jahren viel für die Flüchtlinge getan worden ist. Mit Zahlen läßt sich mehr oder weniger alles beweisen. Zahlen sind oft nützliche Alibis. Wir wollen dies klar erkennen und uns vor Augen führen, daß noch viel zu tun übrig bleibt. Ich denke hier an unsere Bereitschaft, auch unter weniger günstigen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen in Zeiten der Not Flüchtlinge aufzunehmen. Ich denke aber auch daran, daß die Rechtsstellung des Flüchtlings in mancherlei Beziehung noch verbesserungsfähig ist. Wir alle sind aufgerufen, in dieser menschlichen Aufgabe mitzuhelfen. Dabei wollen wir berücksichtigen

- daß eine wirklich menschliche Frühlingpolitik nicht Ausdruck einer Ideologie sein darf;
- daß der Helferwille nicht bloße Selbstbefriedigung sein darf, wie dies leider oft festgestellt werden muß;
- daß Hilfe nicht allein Sache des Herzens, sondern, wenn sie gerecht und wirkungsvoll sein soll, auch Sache des Verstandes sein muß.

Wenn ich Sie von Sinn und Notwendigkeit einer solchen Asylpolitik überzeugen konnte, dann danke ich Ihnen dafür und bitte Sie, diese Gedanken zu verbreiten. Eine richtig verstandene positive Asylpolitik ist nur dann möglich, wenn sie vom Volke getragen wird.

Die steigenden Wohlfahrtslasten und Unterstützungs- mißbrauch in den USA

Von Senatspräsident a. D. Dr. ROBERT ADAM, München/Washington

In den USA unterscheidet man zwei Formen der öffentlichen Wohlfahrtsfürsorge:

1. Die *General Assistance* (Allgemeine Wohlfahrtsfürsorge) obliegt den lokalen Körperschaften, zum Teil mit Unterstützung der Gliedstaaten;

2. Die *Public Assistance* (PA), die zur Hälfte vom Bund, zur Hälfte von den 50 Gliedstaaten und lokalen Körperschaften finanziert wird.

Die PA ist eine gehobene Fürsorge, die im Jahre 1935 gleichzeitig mit dem *Social Security Act* eingeführt wurde, dem ersten Sozialversicherungsgesetz der USA, das die Altersversicherung und die Arbeitslosenversicherung brachte, später auf die Hinterbliebenen- und die Invalidenversicherung ausgedehnt wurde. Daß die PA den alten und invaliden Personen, die die Anwartschaft auf die Rentenversicherung nicht erfüllt haben, und den Blinden eine gehobene Fürsorge zuwendet, wurde bisher von keiner Seite angegriffen.

Hingegen hat die Gewährung der Hilfe für Kinder, die von ihrem Ernährer verlassen worden sind (*Aid to Dependent Children*) zu ärgsten Mißständen geführt, die sich auf den Gebieten der Moral, der Finanzen und sogar der Politik verheerend auswirken. Nichts ist leichter, als aus der allgemeinen Fürsorge in die PA überzuwechseln: der Vater verläßt die Familie, wenn auch oft nur in den Augen der Behörden.

Da die Gliedstaaten und lokalen Körperschaften einen Teil der Kosten tragen müssen, steht es ihnen frei, die Höhe der Unterstützung zu bestimmen. Daraus ergeben sich bedeutsame Unterschiede, die keineswegs durch die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten gerechtfertigt sind. In den sozialpolitisch zurückgebliebenen Südstaaten belaufen sich die Sätze mitunter auf ein Drittel im Vergleich zu denen einer Großstadt wie New York. Infolgedessen sind viele, insbesondere Neger und Puertoricaner, in die Großstädte des Ostens und Mittleren Westens verzogen, wo sie das Wohnungselend in den Slums vermehren, oft jahrzehntelang von Unterstützung leben und das Hauptkontingent zu den ständig wiederkehrenden Revolten stellen.

Die zunehmenden Wohlfahrtslasten haben viele lokale Körperschaften und manche Gliedstaaten *in ernste finanzielle Schwierigkeiten* gebracht. Über den Anstieg veröffentlichten vor kurzem das *Department of Health, Education and Welfare* (Bundesministerium für Gesundheit, Erziehung und Wohlfahrt) und das *Office of Management and Budget* folgende Zahlen:

Jahr	Unterstützte Personen	Gesamtkosten
1962	7,2 Millionen	4,7 Milliarden \$
1972 (Stand vom Juni geschätzt)	16,4 Millionen	20,7 Milliarden \$
Zunahme in %	128	340

Über die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Wohlfahrtsleistungen in % des Steueraufkommens berichtet das *US Census Bureau* (Statistisches Bundesamt) für das Jahr 1961, die *USN and World Economic Unit* für das Jahr 1971:

Jahr	Belastung des Bundes in % des Steueraufkommens	Belastung der Gliedstaaten und lokalen Körperschaften
1961	2,8	5,4
1971	6,6	8,3

Da sich im ganzen Land die *Klagen über Unterstützungsmissbrauch und unzulängliche Verwaltung* häuften, hat das *Department of Health, Education and Welfare* in 34 der 50 Gliedstaaten Erhebungen veranstaltet, die folgendes Ergebnis zeitigten:

Von den 3,1 Millionen Erwachsenen, die in öffentlicher Unterstützung standen, waren:

zu Unrecht im Unterstützungsbezug	152 000
erhielten zu hohe Unterstützung	245 000
erhielten zu niedrige Unterstützung	146 000

Damit war in einem von je sechs Fällen ein Unterstützungsmissbrauch oder ein Irrtum der Behörde festgestellt.

Noch ungünstiger, einer von je vier Fällen, war das Ergebnis bei der Hilfe für *Kinder, die von ihrem Ernährer verlassen worden sind*; es erhielten:

unberechtigte Unterstützung	151 000 Familieneinheiten
zu hohe Unterstützung	394 000 Familieneinheiten
zu niedrige Unterstützung	227 000 Familieneinheiten

Senator *Russel B. Long*, der Vorsitzende des Finance Committee des Senats, kommt in seinem Bericht an den Senat zu dem Urteil, daß das ganze Wohlfahrtssystem der USA dringend einer Reform bedürfe. Gewiß dürfe man nicht den Inhalt eines Apfelkorbs nach einigen faulen Äpfeln beurteilen; aber die aufgezeigten Mißstände zeigten so erhebliche Fehlerquellen, daß dieser Vergleich nicht angewendet werden könne. Geschädigt seien nicht nur die Steuerzahler, sondern auch die vielen Wohlfahrtsempfänger, die durch Fehler der Behörden nicht die ihnen zustehende Unterstützung erhalten. Die hohen Zahlen der Empfänger, die durch Betrug Unterstützung erschleichen oder durch falsche Angaben zu hohe Unterstützung erschwindeln, schädigen die wirklich Bedürftigen, da sich die Gliedstaaten und lokale Körperschaften in ihrer Finanznot vielfach gezwungen sehen, die Unterstützungssätze zu senken.

Einige besonders *schwerwiegende Fälle des Unterstützungsmißbrauchs*: in Kalifornien haben 12 im Erwerbsleben stehende Personen eine Organisation gegründet, der sie selbst den passenden Namen Cheaters (Betrüger) gegeben haben. Es ist einem Mitglied gelungen, am gleichen Tag unter vier verschiedenen Namen vom gleichen Wohlfahrtsamt als Unterstützungsempfänger anerkannt zu werden.

Im Staat Nevada wurden durch eine genaue Durchforschung 22 % aller Wohlfahrtsempfänger vom Bezug ausgeschaltet.

Im Staat New York wurden im Juli 1971 7 %, im November 1971 9 % in dieser Weise ausgeschaltet, in der Stadt New York in einem Monat 5100 Fälle.

In Washington wurde der Schaden durch Unterstützungsmißbrauch auf jährlich 8 Millionen \$ festgestellt, 6,2 % bezogen ihre Unterstützung zu Unrecht, 20,5 zu hohe Sätze. Die Folge war, daß der Kongreß das Wohlfahrtsbudget um 4,5 Millionen kürzte und der Leiter des Wohlfahrtsamts entlassen wurde.

Am meisten wird bei der *Aid to Dependent Children* mit Abwesenheit des Ernährers Schwindel getrieben. Die Behörden sehen sich in den Gettos der Großstädte außerordentlichen Schwierigkeiten gegenüber, die Sachlage zu überprüfen. Erst eine Entscheidung des *Supreme Court* erklärte es nicht als verfassungswidrig, daß die Weigerung eines Fürsorgeempfängers, den Beamten das Betreten der Wohnung zu gestatten, den Entzug der Unterstützung zur Folge haben kann. Hausbesuche in den Slums sind in unruhigen Zeiten mitunter mit Lebensgefahr verbunden. Kinder werden ausgeliehen, um die Zahl der Zuschläge zu vermehren, der Vater wird nicht selten unter dem Bett oder im Schrank eruiert. Für uneheliche Mütter bedeutet jedes weitere Kind einen Gewinn; die zufließenden Mittel werden oft vom Vater vertrunken.

In Bronx, nach Harlem wohl dem schlimmsten Viertel New Yorks, hatte seit 1966 eine Frau diese Hilfe erhalten, zuletzt in Höhe von monatlich 274 \$, obwohl sie 135 \$ wöchentlich verdiente. Der Unterstützungsbetrug bezifferte sich auf 17 509 \$.

Viel Mißbrauch wird mit den food stamps, Karten zum kostenlosen oder verbilligten Bezug von Lebensmitteln, betrieben. Da hier in der Regel vorgebracht wird, die Ernährung von Kindern sei in Gefahr, wird die Unterstützung oft ohne Vorprüfung gegeben. Wenn die Behörde nachforscht, ist der Empfänger nicht anzutreffen, weil er eine falsche Adresse angegeben hatte. Daß an zwei oder mehr Stellen Unterstützung bezogen wird, ist eine alltägliche Erscheinung. Ein Ausnahmefall ist es wohl, daß ein Fall entdeckt wurde, in dem

sich die Angestellten der Wohlfahrtsbehörde gegenseitig auf die Liste der Unterstützungsempfänger gesetzt haben.

Wie gewöhnlich in solchen Fällen gipfelt der Vorschlag des Senators *Long* darin, daß der Kongreß ein Büro eines *Inspector General* zur Überwachung des Wohlfahrtswesens errichtet. Steuerlicher Betrug wird in den USA streng überwacht, Steuerhinterziehungen werden oft mit jahrelanger Gefängnisstrafe geahndet. Angesichts des Umfangs der aufgedeckten Mißstände wird sich im Kongreß wohl eine Mehrheit finden, die den Unterstützungsmißbrauch, dem gegenwärtig meist lediglich mit Entzug der Unterstützung begegnet wird, unter schärfere Strafbestimmung stellt.

● Neues Adoptionsrecht im ZGB

Mit 115 zu 0 Stimmen hieß der Nationalrat am 27. April 1972 nach mehrtägiger Behandlung das geänderte Adoptionsrecht gut. Das erfreulich fortschrittlich geratene Gesetz geht zur Bereinigung einiger Differenzen an den Ständerat. Wir kommen darauf nach seiner definitiven Verabschiedung zurück. Das neue Recht beruht auf dem Prinzip der Volladoption: Adoptivkinder werden leiblichen Kindern in allen Belangen gleichgestellt.

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern

In der gleichen Sitzung hieß der Nationalrat den Bundesbeschluß über die Genehmigung des europäischen Abkommens mit 129 zu 0 Stimmen gut. Dieses war 1967 in Straßburg abgeschlossen worden. Es regelt die Harmonisierung des Adoptionsrechtes in Europa sowohl im zwingenden als auch im fakultativen Bereich. Mit der Genehmigung leistet die Schweiz einen Beitrag an die internationale Solidarität.

Mw.

Schwierige Regelung der administrativen Versorgung

Eine Stellungnahme des Bundesrates

Bern, 12. April (sda). In der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Dr. A. Gerwig (soz., Basel) ruft der Bundesrat in Erinnerung, daß die Regelung der administrativen Versorgung in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fällt. Die Kantone lehnen aber nicht nur die Interpretation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Übereinkommen Nr. 29 ab, sondern beanstanden auch, daß die IAO nicht gleichzeitig auch die Problematik der administrativen Einweisung im Rahmen des vom Bund erlassenen Vormundschaftsrechts aufgeworfen hat.